



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt

04 / 2026

vom 08. Juni 2026

Herausgegeben

im Auftrag der Präsidentin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

**Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen
Stipendienprogramms an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch
in der Fassung der 4. Änderung vom 02.06.2026
(Deutschlandstipendiensatzung)**



HfS Ernst Busch, Zinnowitzer Str. 11, 10115 Berlin

Präsidentin

Dr. Anna Luise Kiss
Zinnowitzer Str. 11
10115 Berlin

Telefon (030) 755 417 – 110

praesidium@hfs-berlin.de
www.hfs-berlin.de

Berlin, 08.06.2026

Bestätigung

Gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG wird hiermit die am

02. Juni 2026 vom Akademischen Senat in seiner 186. Sitzung beschlossene Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in der Fassung der 4. Änderung vom 02.06.2026 (Deutschlandstipendiensatzung)

☒ ohne Auflagen/Befristungen

☐ mit folgenden Auflagen/Befristungen:
➤

durch die Hochschulleitung bestätigt.

Berlin, 08.06.2026

Datum/Unterschrift

Dr. Anna Luise Kiss
Präsidentin

**Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen
des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule
für Schauspielkunst Ernst Busch in der Fassung der
4. Änderung vom 02.06.2026**

Deutschlandstipendiansatzung

Aufgrund von § 2 Absatz 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 16.02.2026 (GVBl. S. 23) in Verbindung mit dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), hat der Akademische Senat der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin am 02.06.2026 die 4. Änderung der Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin vom 13.07.2012 beschlossen. Sie wurde am 08.06.2026 durch die Hochschulleitung bestätigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Antragstellung
- § 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 6 Bewilligung
- § 7 Fortsetzung und Unterbrechung der Förderung,
Beurlaubung
- § 8 Beendigung und Widerruf
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfänger*innen und Studierenden der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines Studienganges an der HfS immatrikuliert ist oder nach dem erfolgreichen Bestehen einer Zugangsprüfung einen Zulassungsantrag gestellt hat. Im Bewilligungszeitraum muss der/die Geförderte als Studierende*r an der HfS eingeschrieben sein, ein Nachweis darüber ist auf Nachfrage zu erbringen.
- (2) Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält (Beispiel: Studienstiftung des deutschen Volkes). Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 € unterschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 € pro Monat und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (2) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt jeweils zum Semesteranfang (01. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres).
- (3) Nach Ablauf des einjährigen Bewilligungszeitraums erfolgt keine automatische Fortgewähr der Förderung von Amts wegen, eine Wiederbewerbung ist jedoch möglich.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (5) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendiat*in:
 - zur Teilnahme an der Evaluierung der erbrachten Leistungen und des Stipendienprogramms. Zugleich erklärt der/die Stipendiat*in mit der Annahme des Stipendiums:
 - die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen
 - das Einverständnis mit den in dieser Satzung genannten Regelungen.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung auf der Homepage der HfS und an den Mitteilungsbrettern der Hochschule form- und fristgerecht zu stellen ist.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die HfS schreibt die zu vergebenden Stipendien mindestens einmal im Jahr aus. Mit der Ausschreibung informiert die HfS über:
 1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
 2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 3. die von den Bewerber*innen beizubringenden Unterlagen,
 4. den Ablauf des Auswahlverfahrens und
 5. die Bewerbungsfristen.
- (2) Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studienfach, in welchem der/die Bewerber*in bzw. der Bewerber eingeschrieben ist.
- (3) Mit dem ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des Abiturzeugnisses,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ein Motivationsschreiben, in dem der/die Bewerber*in unter anderem darlegt, wie seine/ihre Ausbildung von einer positiven Vergabeentscheidung profitieren würde,
 - ggf. Nachweise über Kriterien im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 3.

- Ein Leistungsgutachten eines/einer Hochschullehrer*in der HfS oder für Masterstudierende, die noch vor der Aufnahme des Studiums an der HfS stehen, alternativ ein Gutachten eines/einer Hochschullehrer*in der Hochschule, an der das vorhergehende Studium absolviert wurde. Sollte im Vorfeld der Zulassung an der HfS noch kein Hochschulstudium abgeschlossen worden sein, darf das Gutachten auch von einer Person aus dem fachlichen Umfeld des/der Kandidat*in stammen.

Masterstudierende haben darüber hinaus einzureichen:

- Nachweise über die bisher im Rahmen des Studiums an der HfS, einer anderen Hochschule oder sonst auf dem Gebiet der Kunst erbrachten Leistungen,
- ggf. die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Falls die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist nach Aufforderung durch die Auswahlkommission eine deutsche Übersetzung einzureichen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Auswahl wird von einer Kommission vorgenommen, der jeweils ein/eine Hochschullehrer*in oder ein Mitglied des akademischen Mittelbaus der drei Abteilungen der HfS sowie ein/eine Hochschullehrer*in oder ein Mitglied des akademischen Mittelbaus aus dem Masterstudiengang Choreographie, angesiedelt im Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz, angehört. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden jeweils durch die Abteilungsleitung bzw. durch den/die Leiter*in des Masterstudiengangs Choreographie benannt. Die Auswahlkommission trifft ihre Vergabeentscheidung grundsätzlich allein aufgrund der eingereichten Unterlagen. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn sich die Kommission zwischen mehreren Anträgen nicht entscheiden kann, sollen Auswahlgespräche stattfinden.
- (5) Maßstab für die Vergabeentscheidung ist die Erwartung besonders guter Studienleistungen. Sie stützt sich bei Studierenden der ersten beiden Fachsemester und bei Bewerber*innen, deren Immatrikulation an der HfS unmittelbar bevorsteht, insbesondere auf die besondere Qualität der Aufnahmeprüfung. Bei Studierenden höherer Fachsemester sind darüber hinaus die im bisherigen Studienverlauf erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials des/der Bewerber*in sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden

oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

- (6) Die Auswahlkommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Muss die Vergabe eines Stipendiums aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Stipendiengabegeber an Studierende einer bestimmten Fachrichtung erfolgen, verfügt nur die Lehrkraft der entsprechenden Abteilung bzw. aus dem Masterstudiengang Choreographie über eine Stimme. Die übrigen Mitglieder können die Auswahl beratend unterstützen.

- (7) Die Kommission fertigt über die Auswahlentscheidung ein Protokoll an, welches sie dem Präsidium zur Kenntnis gibt.

§ 6 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidungen über die Anträge erfolgen schriftlich, die Vergabe von Stipendien wird mittels Bewilligungsbescheid bekannt gegeben. Neben Angaben über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungsdauer enthält der Bescheid auch den Zeitpunkt für die Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums und Angaben über die für diese Prüfung einzureichenden Unterlagen.

§ 7 Fortsetzung und Unterbrechung der Förderung; Beurlaubung

- (1) Die Gewährung bzw. ggf. die Fortsetzung der Förderung ist grundsätzlich bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Das Stipendium wird während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium außer während eines studienrelevanten Auslandsaufenthaltes oder eines in der Studienordnung vorgesehenen Pflichtpraktikums nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des/der Stipendiat*in angepasst.

§ 8 Beendigung und Widerruf

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat*in
 1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem/die Stipendiat*in bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde;
 2. das Studium abgebrochen oder unterbrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.Wechselt der/die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, in dem der/die Stipendiat*in zuletzt an der HfS eingeschrieben war.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der/die Stipendiat*in der Pflicht nach § 9 Absätze 1 bis 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Absatz 2 eine weitere Förderung erhält oder die HfS bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (3) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.
- (4) Im Übrigen richten sich Rücknahme und Widerruf der Bewilligung, insbesondere wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 48 ff. VwVfg).

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber*innen bzw. Stipendiat*innen haben die für das Auswahlverfahren bzw. die für die Überprüfung der Fortsetzung der Förderung notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiat*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Es besteht die Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt der/die Stipendiat*in seine/ihre Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (4) Die Stipendiat*innen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HfS in Kraft.